

Studienreglement vom 26.09.2022

des gemeinsamen Master-Programms (Joint Master) «Digital Communication and Creative Media Production»

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg und Hochschulrat der Fachhochschule Graubünden,

in Erwägung

- des Art. 7 und 45 Abs. 2 lit. a des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität Freiburg;
- der Art. 11 und Art. 88 Abs. 1 lit. a der Statuten vom 4. November 2016 der Universität Freiburg;
- der Art. 10 Ziff. 2 Statuten vom 24. Februar 2020 der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg;
- des Art. 4 des Gesetzes über Hochschulen und Forschung (GHF) des Kantons Graubünden vom 24. Oktober 2012;
- der Rahmenvereinbarung vom 8.6.2022 / 5.7.2022 betreffend die Zusammenarbeit zwischen der Universität Freiburg und der Fachhochschule Graubünden;
- der Konvention vom 8.6.2022 betreffend eines gemeinsamen Master-Programms (Joint Master) «Digital Communication and Creative Media Production»;

beschliessen:

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

1. Dieses Studienreglement legt die Bedingungen für die Zulassung zum Studium und zum Erwerb eines Diploms im spezialisierten gemeinsamen Master-Programm «Digital Communication and Creative Media Production» der Universität Freiburg und der Fachhochschule Graubünden (nachfolgend Joint-Master-Programm) fest. Es regelt die Immatrikulation und Exmatrikulation, den Studienbetrieb sowie allgemeine Prüfungs- und Abschlussmodalitäten für das Vollstudium (Hauptfach/Major) zu 120 ECTS-Punkten und das Nebenfach (Minor) zu 30 ECTS-Punkten.
2. Das Studienreglement gilt für alle im Joint-Master-Programm immatrikulierten Studierenden.

Art. 2 Studienplan

1. Ergänzend zum Studienreglement erlassen die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg und die Hochschulleitung der Fachhochschule Graubünden auf Vorschlag des Institutsrats des Instituts für digitale Kommunikation und Medieninnovation einen Studienplan.
2. Der Studienplan legt im Sinne einer Studien- und Prüfungsordnung die Struktur und die Inhalte des Studiums (Curriculum) für das Vollstudium und das Nebenfach fest. Insbesondere werden darin die einzelnen Module, Kurse, die Masterarbeit sowie die zu erwerbenden ECTS-Punkte geregelt.
3. Änderungen des Studienplans bleiben vorbehalten.

Art. 3 Semestertermine

1. Für Semestertermine gilt der Hochschulkalender der Fachhochschule Graubünden.

B. Vollstudium (Hauptfach zu 120 ECTS)

Art. 4 Zulassungsbedingungen

1. Das Vollstudium des Joint-Master-Programms «Digital Communication and Creative Media Production» ist ein spezialisiertes Masterprogramm, zu dem kein Bachelorabschluss automatischen Zugang gewährt.
2. Zum Vollstudium des Joint-Master-Programms kann grundsätzlich zugelassen werden, wer:
 - a. die Zulassungsbedingungen gemäss Reglement vom 26. März 2020 über die Zulassung und die Immatrikulation der Studierenden und Hörer und Hörerinnen an der Universität Freiburg, insbesondere die Zulassungsbedingungen zur Masterstufe gemäss Art. 18 und 19, erfüllt und wenn keine Restriktionen gemäss Art. 7-10 vorliegen, sowie
 - b. Art. 13 und 14 der Weisung zur Zulassung für Bachelor-/konsekutive Masterstudiengänge der Fachhochschule Graubünden erfüllt.
3. Ohne Bedingungen zum Vollstudium des Joint-Master-Programms kann zugelassen werden, wer einen anerkannten Bachelorabschluss erworben hat
 - a. in Medien- und/oder Kommunikationswissenschaft einer schweizerischen Universität respektive einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anerkannten ausländischen Universität;
 - b. in Kommunikation und/oder Media Engineering einer schweizerischen Fachhochschule respektive einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anerkannten ausländischen Fachhochschule und zudem Mindestnote 5.0 erzielt hat oder mehrjährige Berufserfahrung in den Tätigkeitsfeldern Medien und Kommunikation vorweisen kann.
4. Mit Bedingungen im Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten, die individuell «sur dossier» festgelegt werden, kann grundsätzlich zugelassen werden, wer einen anerkannten Bachelorabschluss erworben hat
 - a. in einer anderen Fachdisziplin einer schweizerischen Universität respektive einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anerkannten ausländischen Universität;
 - b. in einer anderen Fachdisziplin einer schweizerischen Fachhochschule respektive einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anerkannten ausländischen Fachhochschule und zudem Mindestnote 5.0 erzielt hat oder mehrjährige Berufserfahrung in den Tätigkeitsfeldern Medien und Kommunikation vorweisen kann.Die Bedingungen und die Frist zu ihrer Erbringung werden im Zulassungsentscheid schriftlich festgehalten. Für die zu absolvierenden Kurse und Leistungsnachweise, insbesondere bezüglich Anmeldung, Gebühren, Rechtsmittel und Plagiate, gelten die Regeln der Hochschule, welche diese anbietet (entweder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg oder der Fachhochschule Graubünden).

Art. 5 Zulassungsverfahren

1. Anmeldeschluss für das Vollstudium des Joint-Master-Programms ist grundsätzlich der 31. Mai des Jahres, in dem das Studium aufgenommen werden soll.
2. Das Zulassungsverfahren wird jeweils im Frühjahr für einen Studienbeginn im Herbstsemester desselben Jahres durchgeführt.
3. Zusätzlich zum Anmeldeformular und den notwendigen Diplomen respektive Transkriptauszügen müssen Kandidierende ihrer Bewerbung bei der Fachhochschule Graubünden ein maximal zweiseitiges Motivationsschreiben und einen maximal zweiseitigen Lebenslauf beilegen.

Art. 6 Zulassungsentscheid

1. Über die formelle Zulassung zur Studienstufe entscheidet die für die Zulassung und die Immatrikulation zuständige Stelle der Universität Freiburg.
2. Über die materielle Zulassung zum Vollstudium des Joint-Master-Programms entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.
3. Sofern die materielle Zulassung mit Bedingungen erfolgt, entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter in Absprache mit der Immatrikulationsdelegierten oder dem Immatrikulationsdelegierten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg individuell «sur dossier» über die zu erbringenden Leistungen.

Art. 7 Anrechnung von Studienleistungen

1. Bereits vor Studienantritt erfolgreich erworbene ECTS-Punkte oder vergleichbare erfolgreich absolvierte Leistungsnachweise aus einem Masterprogramm in Medien- und/oder Kommunikationswissenschaft einer schweizerischen Universität, aus einem Masterprogramm in Kommunikation oder Media Engineering einer schweizerischen Fachhochschule oder aus einem als äquivalent anerkannten Masterprogramm können auf Antrag unter Beachtung des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 («Lissabon-Konvention») angerechnet werden, wenn diese gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann und die Module oder vergleichbare erfolgreich absolvierte Leistungsnachweise in Lernergebnis, Inhalt, Umfang und Anforderung denjenigen des Moduls, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Massgebend für die Anrechnung sind die erworbenen Kompetenzen und die Passung (Inhalt und Umfang).
2. Den Entscheid über die Anrechnung trifft die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter in Absprache mit der Immatrikulationsdelegierten oder dem Immatrikulationsdelegierten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg. Die Bewerberin oder der Bewerber wird schriftlich informiert.
3. Angerechnete Module werden mit dem Prädikat «angerechnet» gekennzeichnet.
4. In jedem Fall müssen mindestens 90 von 120 ECTS-Punkten, darunter die Masterarbeit, innerhalb des Joint-Master-Programms erworben werden.

Art. 8 Immatrikulation und Gebühren

1. Die Studierenden im Vollstudium des Joint-Master-Programms sind an der Universität Freiburg und der Fachhochschule Graubünden immatrikuliert und haben an beiden Hochschulen Zugang zu sämtlichen Dienstleistungen für Master-Studierende.
2. Die Immatrikulationsgebühr ist an der Fachhochschule Graubünden zu bezahlen und wird mit der Studienplatzbestätigung fällig. Die Gebühr wird nicht zurückerstattet, wenn das Studium nicht angetreten oder abgebrochen wird.
3. Pro Semester wird eine Studiengebühr an der Fachhochschule Graubünden erhoben. Mit Semesterbeginn erlischt der Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühr.
4. Die Höhe der Immatrikulations- und Studiengebühr richtet sich nach den Vorgaben des Kantons Graubünden.
5. Die Studierenden haben an der Universität Freiburg keine Einschreibe-, Semester- oder Prüfungsgebühren zu entrichten.

Art. 9 Umfang und Studiendauer

1. Im Vollstudium umfasst das Joint-Master-Programm 120 ECTS-Punkte.
2. Jedes Studienjahr umfasst grundsätzlich 60 ECTS-Punkte; die Regelstudiendauer beträgt vier Semester. Unterbrüche sind möglich, das Vollstudium des Joint-Master-Programms muss aber spätestens nach acht Semestern abgeschlossen sein. Über Verlängerungen der Studiendauer und Unterbrüche entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.
3. Alle Studierenden im Vollstudium des Joint-Master-Programms müssen im ersten Semester ein Qualifikationsprogramm im Umfang von 30 ECTS-Punkten absolvieren und die entsprechenden Modulprüfungen bestehen. Das Bestehen der Qualifikationsprogramms ist Voraussetzung für eine Fortsetzung des Studiums.

Art. 10 Studienabschluss und Prädikat

1. Das Vollstudium des Joint-Master-Programms gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn
 - a. die Masterarbeit und die Verteidigung bestanden und
 - b. die ECTS-Punkte gemäss Studienplan erreicht wurden.
2. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller Modulnoten. Das Resultat wird auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundet.
3. Die Absolventin oder der Absolvent erhält ein ihrer oder seiner Gesamtnote entsprechendes Prädikat. Es werden folgende Prädikate verliehen:
 - a. summa cum laude: bei einer Gesamtnote von 5.5 oder mehr;
 - b. magna cum laude: bei einer Gesamtnote von 5.0 bis 5.4;
 - c. cum laude: bei einer Gesamtnote von 4.5 bis 4.9;
 - d. legitime: bei einer Gesamtnote von 4.0 bis 4.4.

Art. 11 Diplom und Diploma-Supplement

1. Die Absolventinnen und Absolventen des Vollstudiums erhalten für den Abschluss des Joint-Master-Programms
 - a. ein gemeinsames Diplom der Universität Freiburg und der Fachhochschule Graubünden, welches die Logos der beiden Hochschulen, die Unterschriften der verantwortlichen Personen beider Hochschulen sowie den erworbenen Titel («Master of Science in Digital Communication and Creative Media Production»), die Gesamtnote, das Prädikat und den Namen der Absolventin resp. des Absolventen enthält;
 - b. ein Diploma-Supplement mit einem «Transcript of Records», welches Auskunft über die genauen Studienleistungen (Module resp. Kurse und Leistungsnachweise), das Thema der Masterarbeit, die erzielten Noten und die erworbenen ECTS-Punkte gibt.
2. Wer das Studium beendet, ohne ein Diplom zu erwerben, kann eine Bestätigung über die erbrachten Studienleistungen und erworbenen ECTS-Punkte verlangen.

Art. 12 Exmatrikulation

1. Die Exmatrikulation erfolgt nach Aushändigung des Diploms, auf Antrag der oder des Studierenden oder bei Studienausschluss infolge
 - a. des endgültigen Nichtbestehens eines Pflichtmoduls;
 - b. des wiederholten Nichtbestehens der Masterarbeit;
 - c. eines Disziplinarverfahrens;
 - d. einer Nichtbezahlung der Immatrikulations- oder Studiengebühr;
 - e. der Überschreitung der maximalen Studiendauer.
2. Nach der Exmatrikulation erlischt der Studierendenstatus an der Universität Freiburg und der Fachhochschule Graubünden.

C. Nebenfach (30 ECTS) für Studierende der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg

Art. 13 Zulassung

1. Zum Nebenfach kann zugelassen werden, wer in einem Master-Hauptfach der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg immatrikuliert ist und über einen anerkannten Bachelorabschluss mit mindestens 60 ECTS-Punkten in Medien- und/oder Kommunikationswissenschaft verfügt.
2. Über die materielle Zulassung zum Nebenfach des Joint-Master-Programms entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

Art. 14 Immatrikulation und Gebühren

1. Die Nebenfach-Studierenden des Joint-Master-Programms sind über ihr Master-Hauptfach an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bei der Universität Freiburg immatrikuliert und erhalten an der Fachhochschule Graubünden Zugang zu sämtlichen Dienstleistungen für Master-Studierende.
2. Sämtliche Gebühren sind gemäss den Bestimmungen ihres Hauptfachs an der Universität Freiburg zu entrichten. An der Fachhochschule Graubünden fallen keine Immatrikulations- oder Studiengebühren an.

Art. 15 Umfang und Studiendauer

1. Im Nebenfach umfasst das Joint-Master-Programm 30 ECTS-Punkte.
2. Das Nebenfach muss innerhalb der maximal zulässigen Studiendauer für das Hauptfach an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg abgeschlossen sein.
3. Für Verlängerungen der Studiendauer und Unterbrüche gelten die Regeln der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg.

Art. 16 Abschluss

1. Das Nebenfach gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die ECTS-Punkte gemäss Studienplan erreicht wurden.
2. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller Modulnoten. Das Resultat wird auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundet.

Art. 17 Diplom und Bestätigung

1. Die Absolventinnen und Absolventen des Nebenfaches erhalten eine Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses des Nebenfachs zusätzlich zum Diplom für ihr Hauptfachstudium an der Universität Freiburg. Falls das Nebenfach innerhalb der festgelegten Fristen bestanden wird, dann wird es auch auf dem Diplom für das Hauptfachstudium aufgeführt, aber dort nicht in den allgemeinen Notendurchschnitt eingerechnet. Das Nicht-Bestehen des Nebenfaches hat nicht das Nicht-Bestehen des Master-Hauptfachs zur Folge.
2. Wer das Nebenfach beendet, ohne dieses erfolgreich abzuschliessen, kann eine Bestätigung über die erbrachten Studienleistungen und erworbenen ECTS-Punkte verlangen.

D. Organisation des Studienprogramms

Art. 18 ECTS-Punkte

1. Alle Studienleistungen im Joint-Master-Programm werden gemäss des «European Credit Transfer and Accumulation System» (ECTS) bemessen.
2. Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einem Arbeitspensum von 25 bis 30 Stunden.

Art. 19 Module

1. Das Joint-Master-Programm ist in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule gegliedert.
 - a. Pflichtmodule müssen bestanden werden.
 - b. Wahlpflichtmodule sind Module, die aus einer bestimmten Gruppe von Modulen ausgewählt werden müssen.
 - c. Wahlmodule sind Module, die von Studierenden gemäss Studienplan gewählt werden können.
2. Ein Modul kann aus mehreren Kursen und/oder Leistungsnachweisen bestehen. Die ECTS-Punkte werden dem Modul zugeordnet.
3. Einzelheiten regelt der Studienplan.

Art. 20 Studienorte

1. Studienorte für das Joint-Master-Programm sind je nach Kurs Chur, Freiburg, Bern oder Zürich. Einzelne Kurse, insbesondere bei den Studios, können auch ganz oder teilweise an anderen Orten stattfinden. Ebenso ist eine virtuelle Durchführung möglich.
2. Es besteht kein Anspruch auf Wahl der Studienorte.
3. Die Reisekosten werden von den Studierenden getragen.

Art. 21 Sprachen

1. Die Kurse im Joint-Master-Programm werden grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Die entsprechenden Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt.
2. Leistungsnachweise werden in der Regel in der Sprache der Kurse erbracht.

Art. 22 Informationen zum Lehrangebot

1. Zu Beginn eines Semesters wird
 - a. eine Liste der im Joint-Master-Programm angebotenen Module und Kurse veröffentlicht;
 - b. die Semesterinformation ausgegeben, aus der die konkreten Durchführungsbestimmungen und etwaige Präsenzplichten im Modul hervorgehen.
2. Die Beschreibung der Module und Kurse enthält mindestens die folgenden Punkte:
 - a. den Modulnamen und das Modulkürzel;
 - b. den Modultyp;
 - c. die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen;
 - d. die Unterrichtssprache;
 - e. die dem Modul zugeordneten ECTS-Punkte;
 - f. das Modulziel;
 - g. die Modulvoraussetzungen;
 - h. die Modul- und Kursinhalte;
 - i. die dem Modul zugeordneten Kurse;
 - j. die Lernergebnisse und die erworbenen Kompetenzen;
 - k. die Lehr- und Lernmethoden;
 - l. die Fachliteratur;
 - m. die Leistungsnachweise.

Art. 23 Modulanmeldung und -abmeldung

1. Die Studierenden im Joint-Master-Programm müssen sich jedes Semester für die Module gemäss dem jeweiligen Studienplan resp. Studienverlauf (z.B. bei Modulwiederholungen) im System der Fachhochschule Graubünden einschreiben.
2. Die Studierenden können sich einmalig von einem Modul schriftlich abmelden.

Art. 24 Dispensation und Dienstverschiebungsgesuche

1. Dispensationsgesuche für Pflichtveranstaltungen sind spätestens fünf Arbeitstage vor der geplanten Abwesenheit schriftlich an die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter zu richten. Spätere Dispensationen können nur in Ausnahmefällen in Absprache mit der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter erfolgen. Bei einer Modulwiederholung ist die Dispensation nicht möglich.
2. Abwesenheiten von Pflichtveranstaltungen infolge schwerwiegender Gründe (z. B. Krankheit, Unfall, andere medizinische Gründe, Trauerfall) sind der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter schriftlich darzulegen.
3. Für Militär- und Zivildienst, die in die Semesterzeiten fallen, ist von den Studierenden rechtzeitig eine Verschiebung mit einem offiziellen Gesuch zu beantragen.
4. Über Konsequenzen im Falle eines unentschuldigtem Fernbleibens von Pflichtveranstaltungen entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

E. Leistungsnachweise

Art. 25 Modalitäten

1. In jedem Modul des Joint-Master-Programms müssen die Studierenden mindestens einen Leistungsnachweis erbringen. Anzahl, Form, Dauer und Termine der Leistungsnachweise sind den jeweiligen Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen. Zudem wird in den einzelnen Kursen jeweils zu Beginn darüber informiert.
2. Studierende, die in schwerwiegenden und nachweisbaren Fällen (z. B. Krankheit, Unfall, andere medizinische Gründe, Trauerfall) einen Leistungsnachweis nicht erbringen können, haben die Möglichkeit den Leistungsnachweis zu einem neuen Zeitpunkt zu erbringen. Abwesenheiten sind der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter unverzüglich schriftlich darzulegen.
3. Studierende haben das Recht auf Einsicht in die eigenen Leistungsnachweise.

Art. 26 Verfahren

1. Die Studierenden, die in einem Modul eingeschrieben sind, gelten für die Leistungsnachweise des Moduls als angemeldet.
2. Die Dozierenden der Module sind für das Erstellen, Beaufsichtigen, Korrigieren und Bewerten von Leistungsnachweisen verantwortlich.
3. Die Modulverantwortlichen sind für die Festlegung der Form, der Dauer, des Zeitpunkts und der Organisation der Leistungsnachweise sowie die Sicherstellung einer geordneten Durchführung zuständig.
4. Bei mündlichen Prüfungen muss eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, die oder der mindestens über einen Masterabschluss verfügt, zugegen sein. Die Beisitzerin oder der Besitzer führt ein Protokoll oder es wird aufgenommen.
5. Bei Befangenheit einer Prüferin oder eines Prüfers entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter über eine Vertretung.

Art. 27 Bewertung

1. Für die Bewertung von Leistungsnachweisen, Kursen und Modulen wird entweder das Prädikat «bestanden» resp. «nicht bestanden» ausgewiesen oder es gelangt die

Notenskala von 1.0 bis 6.0 zur Anwendung, wobei Note 4.0 als tiefste genügende Note und Note 6.0 als Bestnote gilt.

2. Leistungsnachweise in Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen, die mit Note 3.5 bewertet wurden, können auf Grundlage der Rückmeldung der Lehrperson einmalig überarbeitet werden. Hierfür stehen vier Wochen zur Verfügung. Mit einer Überarbeitung kann maximal Note 4.0 erreicht werden. Dies gilt nicht als Wiederholung.
3. Benotete Leistungsnachweise und Kurse werden auf eine Dezimale genau bewertet. Die daraus berechnete Modulnote wird auf halbe oder ganze Noten gemäss Notenskala gerundet.
4. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module gutgeschrieben.
5. Unentschuldigtes Fernbleiben von einem Leistungsnachweis wird mit der Note 1.0 oder dem Prädikat «nicht bestanden» bewertet. Diese Regel findet keine Anwendung, falls die Kandidatin oder der Kandidat mit Belegen nachweisen kann, dass aussergewöhnliche, von ihrem oder seinem Willen unabhängige Umstände sie oder ihn am Erscheinen zu Beginn der Prüfung gehindert haben. Diese Entschuldigung muss der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter unverzüglich in schriftlicher Form unterbreitet werden.

Art. 28 Wiederholung von Leistungsnachweisen

1. Ein bestandenes Modul gilt als abgeschlossen und kann nicht erneut geprüft werden.
2. Für Pflichtmodule mit Modulprüfung (inklusive der Module des Qualifikationsprogramms) wird frühestens zwei Wochen nach Prüfungseinsicht eine Wiederholungsprüfung angeboten. Die Form und Dauer einer Wiederholungsprüfung für ein Modul können von der Form und Dauer des regulären Leistungsnachweises abweichen. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt das Pflichtmodul als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss vom Joint-Master-Programm zur Folge hat.
3. Andere Pflichtmodule können einmalig wiederholt werden. Dabei müssen sämtliche Leistungsnachweise des Moduls erneut erbracht werden. Wird das Modul auch bei der Wiederholung nicht bestanden, so gilt das Modul als endgültig nicht bestanden.
4. Wahlpflichtmodule und Wahlmodule können mit einem gleichwertigen verfügbaren Angebot wiederholt werden. Dabei müssen sämtliche Leistungsnachweise des Moduls erneut erbracht werden.

Art. 29 Masterarbeit

1. Im Vollstudium ist eine Masterarbeit zu verfassen. Nach der Abgabe der Arbeit findet eine mündliche Verteidigung in Form eines Kolloquiums statt.
2. Wird die Masterarbeit zu spät oder nicht eingereicht, gilt diese als nicht bestanden (Note 1.0).
3. Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmalig und nur mit einem neuen Thema wiederholt werden.
4. Studierende, die in schwerwiegenden und nachweisbaren Fällen (z. B. Krankheit, Unfall, andere medizinische Gründe, Trauerfall) eine Masterarbeit nicht rechtzeitig oder nicht abgeben, haben die Möglichkeit die Masterarbeit zu einem neuen Zeitpunkt abzugeben oder eine neue Masterarbeit zu einem neuen Thema zu beginnen. Dies gilt nicht als Wiederholung. Die Entschuldigung muss der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter unverzüglich in schriftlicher Form unterbreitet werden.
5. Einzelheiten regelt der Studienplan.

F. Beschwerden und Rekurse

Art. 30 Formelle Zulassung

1. Für Beschwerden gegen Entscheide der für die formelle Zulassung zuständigen Stelle findet Art. 44 des Reglements vom 26. März 2020 über die Zulassung und die Immatrikulation der Studierenden und Hörer und Hörerinnen an der Universität Freiburg Anwendung.

Art. 31 Materielle Zulassung, Ausscheiden und Nichtbestehen

1. Entscheide bezüglich materieller Zulassung zum Studium, Ausscheiden während des Studiums sowie Nichtbestehen des Studiums können, soweit sie das Joint-Master-Programm betreffen, innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung mit Beschwerde beim Institutsrat des Instituts für Digitale Kommunikation und Medieninnovation angefochten werden. Der Institutsrat kann die Behandlung von Beschwerden an einen ständigen Ausschuss delegieren.
2. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind – sofern im Besitz – beizulegen.
3. Entscheide des Institutsrats können innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Art. 32 Leitungsnachweise und andere Beanstandungen

1. Alle anderen Beanstandungen, die das Studium im Joint-Master-Programm betreffen, können zehn Tage nach Beanstandungszeitpunkt (z. B. nach Einsicht in einen Leistungsnachweis) an die Studiengangsleiterin resp. den Studiengangsleiter gerichtet werden. Die schriftlichen Beanstandungen müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten. Über die Beanstandung entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.
2. Bei nicht bestandenem Modulen im Joint-Master-Programm kann zehn Tage nach Beanstandungsentscheid ein schriftlich begründeter Rekurs beim Institutsrat des Instituts für Digitale Kommunikation und Medieninnovation eingereicht werden. Der Institutsrat kann die Behandlung von Rekursen an einen ständigen Ausschuss delegieren.
3. Im Übrigen ist der Rechtsweg an der Fachhochschule Graubünden anwendbar.

G. Plagiate und Disziplinarmaßnahmen

Art. 33 Täuschung und Plagiat

1. Wird ein Leistungsnachweis oder die Masterarbeit im Joint-Master-Programm durch Täuschung, namentlich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so wird die Note 1.0 vergeben.
2. Erweist sich ein Leistungsnachweis oder die Masterarbeit im Joint-Master-Programm als (Teil-)Plagiat, so wird die Note 1.0 vergeben.
3. Zudem kann der Institutsrat des Instituts für Digitale Kommunikation und Medieninnovation im Falle von Täuschung und bei Plagiaten den zuständigen Organen der Universität Freiburg und der Fachhochschule Graubünden beantragen,
 - a. Studienleistungen nicht anzuerkennen oder abzuerkennen;
 - b. Diplome und Zeugnisse zu verweigern oder abzuerkennen;
 - c. Titel zu verweigern oder abzuerkennen.

Art. 34 Disziplinarmaßnahmen

1. Im Falle von schwerwiegender Treuwidrigkeit, welche das Joint-Master-Programm betreffen, kann der Institutsrat des Instituts für Digitale Kommunikation und

Medieninnovation den Rektoraten der Universität Freiburg und der Fachhochschule Graubünden beantragen, Disziplinarmaßnahmen zu treffen oder Studierende vom Studium auszuschliessen.

H. Schlussbestimmungen

Art. 35 Weitere Belange

1. Über Belange betreffend das Joint-Master-Programm, die in diesem Reglement und dem ergänzenden Studienplan nicht geregelt werden, entscheidet der Institutsrat des Instituts für Digitale Kommunikation und Medieninnovation.

Art. 36 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.